

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Farchant (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Farchant folgende öffentlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Friedhof Brünstlkopfweg

Die FlNr. 255 und 256 des Friedhofes sind Eigentum der Gemeinde Farchant. Von der katholischen Kirchenstiftung St. Andreas sind die unmittelbar an die Flächen der Gemeinde angrenzenden FlNr. 253 und 256 gegen Bezahlung einer Pachtgebühr zum Betrieb und Verwaltung des Friedhofes überlassen.

2. Leichenhaus in der Friedhofskapelle

und stellt

3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenken gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beansprucht wird.

2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. Insbesondere besteht auch ein Bestattungsgrund für Gemeindeglieder, die aus Altersgründen ein außergemeindliches Altersheim aufsuchten, dort verstorben sind und in dieser Gemeinde keinen Bestattungsanspruch haben.
4. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
5. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderen Anlass (z. B. Umbettungen) untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter sieben Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
 4. Plakate, Reklameschilder oder dgl. im Friedhof oder im Friedhofsvorgelände anzubringen
 5. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton- und Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 6. zu lärmern, zu rauchen, zu essen, zu trinken und zu spielen
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, die Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten

8. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Behältern
9. die Verrichtung von Arbeiten während einer Bestattung oder Trauerfeier.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
4. Die zugelassenen Gewerbetreibende haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
7. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
8. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 – 4 und Abs. 8 findet keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

1. Bestattung im Sinne der Satzung ist die Erdbestattung von Gebeinen, Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Urnen (Aschenreste) unter der Erde.
2. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Farchant (Friedhofsverwaltung) in Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungsfristen unterliegen der Bestattungsverordnung (BestV).
3. Bestattungen werden grundsätzlich nur von Montag bis Freitag Mittag durchgeführt. Am Freitagnachmittag und am Samstag können Bestattungen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung stattfinden. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
4. Die Friedhofsverwaltung erhält eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbebescheinigung bzw. der Sterbeurkunde sowie die Bescheinigung über eine evtl. Einäscherung.
5. Die Anweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles abgegeben, vorheriger Graberwerb ist ausgeschlossen. Ausnahmen können in besonderen Fällen zugelassen werden.
6. Die Gräber werden durch die Gemeinde ausgehoben und wieder geschlossen.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Die Säрге müssen festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
2. Urnenbehälter müssen aus verrottbarem Material (sog. Bio-Urnen) sein.

§ 11 Ruhezeiten

1. Die Ruhefrist für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 11. Lebensjahr, 8 Jahre.
2. Für Aschereste gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

§ 12 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
2. Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
3. Die Erlaubnis kann nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung der Grabstätteninhaber notwendig.
4. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Die Gemeinde kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung vorzunehmen.
5. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
6. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Farchant. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.
2. Die Anlage der Gräber auf dem Friedhofsgelände richtet sich nach dem Friedhofs- (belegungs)plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der Dienstzeiten eingesehen werden kann. Hierin sind die Grabstätten durchnummeriert.

§ 14 Arten der Grabstätten

1. Einzelgrabstätten
2. Doppelgrabstätten
3. Mehrfachgrabstätten
4. Urnengräber
5. Urnenwand

§ 15 Grabstätten für Erdbestattungen

1. Bei Grabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechtes besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
2. Mehrfachgrabstätten können aus mehreren Grabstellen bestehen.
3. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 15 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 16 Beisetzung in Erdgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Erdgrabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratet Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.
2. Während der Nutzungsdauer darf die Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder die Nutzungszeit mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 17 Übertragung, Verzicht und Erwerb der Nutzungsrechte für Erdgrabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
2. Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
3. Der Übergang des Sondernutzungsrechtes ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann den Nutzungsberechtigten in den gemeindlichen Akten ändert.

4. Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären. Ein weiterer Erwerb ist für 10 oder 15 Jahre möglich.
5. Nutzungsrechte werden durch die Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über die Gebühren erlässt die Gemeinde Farchant eine eigene Gebührensatzung.

§ 18 Beisetzung von Urnen

1. Für die Aschenbeisetzung stehen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern erfolgt nur in sog. verrottbaren Urnen (Bio-Urnen) in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.
2. In einer Grabstätte dürfen Aschenreste von mehreren Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.
3. Soweit die Größe des Aschenbehälters es zulässt, dürfen
 - a) in Einzelgräbern bis zu 4 Urnen
 - b) in Doppelgräbern bis zu 6 Urnen einer Familie auch dann beigesetzt werden, wenn bereits im Grab eine Leiche beerdigt wurde.
 - c) in Urnennischen in der Urnenwand bis zu 2 Urnen
4. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über die Grabstätten für die Erdbestattungen entsprechend. Wird von der Gemeinde über die Urnennischen in der Urnenwand verfügt, ist in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 19 Ausmaße der Grabstätten

1. Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von verstorbenen bis zum 11. Lebensjahr (Kindergräber):
 - Länge: nach Größe des Sarges
 - Breite: 0,90 m
 - Tiefe: wenigstens 1,20 m
 - b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 12. Lebensjahr Einzel- und Doppelgräber
 - Länge: 2,20 m
 - Breite: 0,90 m
 - Tiefe: wenigstens 1,90 m.
 - c) Urnenbestattung in Erdgrabstätten
 - Tiefe: wenigstens 0,65 m
2. Der Durchgangstreifen zwischen den Gräbern beträgt 0,50 m.

§ 20 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

1. Die Gräber sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
2. Die Gräber müssen spätestens 1 Jahr nach der Beisetzung oder nach Erwerb der Nutzungsrechte hergerichtet sein und unterhalten werden.
3. Das Anpflanzen von baum- oder strauchartigen Gewächsen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen; ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet.
4. Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
5. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Gesteinsplitt oder das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z.B. Konservenbüchsen, Einmachgläser, usw.) zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
6. Das Abdecken der Grabdenkmäler im Winter mit einer Folie ist nicht gestattet.
7. Grabbeete dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
8. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 35 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

V. Grabmale

§ 21 Errichtung von Grabmälern

1. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
2. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung des Antrages notwendige Unterlagen beizufügen. Dazu gehören in doppelter Ausführung:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1 : 10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.
 Soweit erforderlich, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
3. Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Die

Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

4. Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
5. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

1. Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
2. Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es in seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt. Verunstaltend wirken z. B. insbesondere
 - a) auffallend gefärbte Kunststeine
 - b) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - c) Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern
 - d) gußeiserner Kreuze, Glasplatten, Porzellanfiguren, Glaskugeln und ähnlicher minderwertiger Grabschmuck
 - e) Abdeckplatten
3. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 22 a Urnengräber im Feld

1. Grabmalgestaltung
Zulässig sind nur Holzkreuze im Ausmaß bis zu: H = 0,80 m, B = 0,40 m. Das gärtnerisch zu gestaltende Grabfeld hat ein Ausmaß von 1,40 m x 0,60 m.
2. anonyme Urnengräber
Für anonyme Urnenbestattungen steht eine Wiesenfläche zur Verfügung. Auf dieser ist weder ein Grabmal noch eine gärtnerische Bepflanzung oder sonstiger Blumenschmuck zulässig.

§ 23 Standsicherheit

1. Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in

der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

2. Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
3. Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen, oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 24 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: Höhe 1,10 m Breite 0,70 m
 - b) bei Einzelgräbern: Höhe 1,60 m Breite 0,90 m
 - c) bei Doppelgräbern Höhe 1,60 m Breite 1,20 m
 - d) bei Urnengräbern: Höhe 0,80 m Breite 0,40 m (nur Holzkreuze)
 - e) Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen können bei Doppelgräbern bis zum max. 1,90 m Höhe aufweisen. Die Breite darf max. 1,30 m nicht überschreiten.
2. Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite und Länge (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 - a) bei Kindergräbern: Breite 0,60 m Länge 1,00 m
 - b) bei Einzelgräbern: Breite 0,90 m Länge 1,80 m
 - c) bei Doppelgräbern: Breite 1,50 m Länge 1,80 m
 - d) bei Urnengräbern: Breite 0,40 m Länge 0,60 m
3. Die Durchgangsbreite zwischen den Gräben beträgt 0,50 m.

§ 25 Entfernen von Grabmälern

1. Grabmäler dürfen vor dem Ablauf der Ruhezeit (§ 11) oder des Nutzungsrechtes nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmäler und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Bei Nichteinhaltung der Frist übernimmt die Gemeinde die Grabauflösung und stellt die dabei anfallenden Kosten nach Aufwand in Rechnung.

VI. Leichenhaus

§ 26 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

1. Das gemeindliche Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung –
 - a) zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,
 - c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.
2. Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
3. Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 der BestV).
4. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
5. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 27 Benutzungszwang

1. Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist binnen 8 Stunden nach Vornahme der Leichenschau in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 06.00 Uhr wird dabei nicht mitgerechnet.
2. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls die Bestattung nicht unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
3. Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

VII. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 28 Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleiden von Leichen, ihre Einsargung, Beförderung vom Sterbeort zum Leichenhaus, die Aufbahrung darf grundsätzlich nur durch Bedienstete des beauftragten Bestattungsunternehmens, und zwar erst nach erfolgter Leichenschau, vorgenommen werden.

§ 29 Leichenträger

Der Transport von Leichen bei der Bestattung, die Mithilfe bei der Aufbahrung, die Mitwirkung bei den Trauerfeiern wird grundsätzlich vom gemeindlichen Friedhofspersonal ausgeführt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Entziehung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung.

§ 31 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer enden mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt bestatteten.

§ 32 Haftung

Die Gemeinde Farchant haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, der Anlagen und ihrer Errichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Farchant verwalteten Friedhofs und der Einrichtung sind die Gebühren nach den jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

1. Ein Bestattungsverzeichnis, in dem enthalten ist:
 - a) Zu- und Vorname des Verstorbenen
 - b) Ort, Tag und Jahr seiner Geburt und seines Todes
 - c) der Tag der Beisetzung, die Bezeichnung der Grabstätte, der Tag des Graberwerbs, die Laufzeit des Nutzungsrechtes und die Ruhefrist.
 - d) für den Fall, dass Leichen oder Aschenreste vor Ablauf der Ruhezeit aus einer Grabstätte entfernt werden, den Tag der Entfernung einen entsprechenden Vermerk, wann der Verstorbene zuletzt an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat;
2. Belegungspläne
3. Sammlung der Entwürfe für die Grabmale.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofssatzung werden als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

§ 36 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

1. Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestattungssatzung vom 14. April 2005 und die Friedhofssatzung vom 26.10.1973 in der Fassung vom 27.4.1998 außer Kraft.

Farchant, den 24. März 2011

Wohlketzetter
1. Bürgermeister